

**Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) für sog. Dublin-Fälle**

Ergänzung vom  
**22.01.2026**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18721**

**Beschluss des Sozialausschusses vom 29.01.2026 (SB)**

Öffentliche Sitzung

Der Migrationsbeirat hat am 20.01.2026 die als Anlage beigelegte Stellungnahme abgegeben.

Das Sozialreferat möchte dazu wie folgt Stellung beziehen:

Härtefallleistungen können gem. § 1 Abs. 4 Satz 6 AsylbLG bei Vorliegen besonderer Umstände im Einzelfall auf Antrag der ausreisepflichtigen Person gewährt werden. Eine pauschale Einstufung bestimmter Personenkreise als Härtefall lässt das Gesetz somit nicht zu. Das heißt, dass auch bei Familien mit kleinen Kindern eine Härtefallprüfung im Einzelfall erfolgen muss.

Überbrückungs- und Härtefallleistungen werden als Sachleistung in Form der Bezahlkarte gewährt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stellungnahme des Migrationsbeirats zu der Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18721; IBeS Nr.: 36/25 ASYLBLG für sog. Dublin-Fälle; Stadtweites Verfahren ist wie folgt:

"Seitens des Migrationsbeirats stellen sich vor allem folgende zwei Fragen:

1. Wenn eine pauschale Einstufung als Härtefälle nicht möglich ist, geht das zumindest mit Familien mit kleinen Kindern?
  
2. Muss man unbedingt auf Sachleistungen dringen, oder reicht es nicht auch, Betroffene auf die Bezahlkarte zu verweisen?"

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme.